

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 14. September 2018

Seite 67

71. Jahrgang - Nr. 34

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

Landtagswahl am 14. Oktober 2018
Bekanntmachung des Stimmkreisleiters für den Stimmkreis 404 Coburg vom 14.09.2018
Repräsentative Wahlstatistik

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach UVgO

Landratsamt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung von „Öffentlichen Ausschreibungen“ nach VOB/A

Stadt Coburg

BEKANNTMACHUNG über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl der Stadt Coburg wird in der Zeit vom Montag, 24. bis Freitag, 28. September 2018 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden im Einwohneramt, Rosengasse 1, 1. OG, Zimmer 102 für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten.

Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 24. bis spätestens Freitag, 28. September 2018, 12.00 Uhr, im Einwohneramt, Rosengasse 1, 96450 Coburg, 1. OG, Zimmer 102 (barrierefrei), Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 23. September 2018 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stimmkreis 404 Coburg

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Stimmkreises

oder durch Briefwahl

teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 12. Oktober 2018, 15.00 Uhr, im Einwohneramt, Rosengasse 1, Zimmer 102, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

- 6.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2018) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) stellen.

7. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person
- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
 - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 13. Oktober 2018), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

10. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18.00 Uhr eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl ausüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Coburg, 14.09.2018

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Landtagswahl am 14. Oktober 2018 Bekanntmachung des Stimmkreisleiters für den Stimmkreis 404 Coburg vom 14.09.2018

Repräsentative Wahlstatistik

Gemäß Art. 91 Landeswahlgesetz i.V.m. § 87 der Landeswahlordnung ist das Ergebnis der Wahlen zum Landtag statistisch zu bearbeiten.

Danach sind in ausgewählten Stimmbezirken Statistiken über die Geschlechts- und Altersgliederung der Stimmberechtigten und Wähler/innen unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen. Die entsprechenden Stimmbezirke wurden vom Staatsministerium des Innern und für Integration im Behalten mit dem Landeswahlleiter bestimmt.

Zweck der Statistik

Zweck dieser Repräsentativstatistik ist, festzustellen, ob

jüngere oder ältere Staatsbürger stärker vom Stimmrecht Gebrauch machen, ob Männer oder Frauen die eine oder andere Partei häufiger wählen, von welchen Altersgruppen die einzelnen Parteien bevorzugt werden. Das Ergebnis soll einen verlässlichen Einblick in die Zusammensetzung der Stimmberechtigten und der Wählerschaft der Parteien geben. Das Wahlgeheimnis bleibt dabei streng gewahrt.

Durchführung der Statistik

Die praktische Durchführung liegt bei den Gemeinden und dem Bayerischen Landesamt für Statistik.

Gegenstand der Erhebungen sind:

1. Feststellungen über die Wahlbeteiligung nach Geschlecht und je sechs Geburtsjahresgruppen der Stimmberechtigten,

2. Feststellungen über die Stimmabgabe für die Stimmkreisbewerber aufgrund der Stimmzettel „Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten“ nach Geschlecht und je sechs Geburtsjahresgruppen der Wähler/innen.

In den ausgewählten Stimmbezirken sind für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (Erststimme) nur die kleinen Stimmzettel mit den aufgedruckten Unterscheidungsbezeichnungen zu verwenden.

Es gibt für die Landtagswahl je zwölf unterschiedliche Stimmzettel für die Erststimme, die in der rechten oberen Ecke mit einem der folgenden Aufdrucke versehen sind.

Die Kennbuchstaben stehen für die Männer und Frauen folgender Geburtsjahresgruppen:

A	Mann,	geb.	1994	bis	2000
B	Mann,	geb.	1984	bis	1993
C	Mann,	geb.	1974	bis	1983
D	Mann,	geb.	1959	bis	1973
E	Mann,	geb.	1949	bis	1958
F	Mann,	geb.	1948	und	früher
G	Frau,	geb.	1994	bis	2000
H	Frau,	geb.	1984	bis	1993
I	Frau,	geb.	1974	bis	1983
K	Frau,	geb.	1959	bis	1973
L	Frau,	geb.	1949	bis	1958
M	Frau,	geb.	1948	und	früher

Briefwähler/innen erhalten keine Stimmzettel mit Unterscheidungsdruck.

Es wird also nur in Urnenwahlbezirken bei der Ausgabe der gekennzeichneten Stimmzettel die Feststellung getroffen, zu welcher der o. a. Gruppen der/die Wähler/in gehört.

Im Stimmkreis 404 Coburg werden anlässlich der Landtagswahl 2018 in folgenden Urnenwahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken erstellt:

- Stadt Coburg, Wahlbezirk 9 (Staatliche Berufsschule II)
- Stadt Coburg, Wahlbezirk 18 (Gymnasium Casimirianum 1)
- Stadt Rödental, Wahlbezirk 5 (Grundschule Rödental-Mitte 1)
- Stadt Rödental, Wahlbezirk 9 (Grundschule Rödental-Einberg 1)

Information der Wähler

Zum Zweck der Information der Stimmberechtigten werden vor den Wahllokalen der Stichprobenstimmbezirke aufklärende Hinweisplakate (Bekanntmachung des Stimmkreisleiters auf gelbem Papier im Format DIN A3) angebracht.

Vorkehrungen zur Sicherung des Wahlheimnisses

1. In die Auswahl werden nur Stimmbezirke mit einer für die Wahrung des Wahlheimnisses ausreichend großen Anzahl von Stimmberechtigten genommen;
2. die Auszählungen nach den Unterscheidungsmerkmalen werden grundsätzlich örtlich und zeitlich vom Wahllokal, d.h. von der eigentlichen Wahlhandlung getrennt vorgenommen. Der Wahlvorstand lässt die aufgedruckten Merkmale bei der Ermittlung des Ergebnisses unberücksichtigt. Die Stimmenauszählung nach den Unterscheidungsmerkmalen erfolgt grundsätzlich im Bayerischen Landesamt für Statistik;
3. die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik für einzelne Auswahlbezirke werden nicht veröffentlicht;
4. die Geburtsjahrgänge werden zu so großen Gruppen zusammengefasst, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten Einzelner möglich sind;
5. Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel werden nicht zusammengeführt.

Der Stimmkreisleiter
Peter Schrickel

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach UVgO

Bezeichnung der Maßnahme: Niederflur-Müllsammelfahrzeug
Los 1: Fahrgestell
Los 2: Müllsammelaufbau

Art des Auftrags: Lieferauftrag

Ort der Leistung: 96450 Coburg

Die ausschreibende Stelle führt das Vergabeverfahren im Auftrag für:

Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB
Bamberger Str. 2-6
96450 Coburg

Den Volltext der Bekanntmachung kann auf der Internetseite www.coburg.de/Vergabeseite, oder www.tender24.de eingesehen und dort die Ausschreibungsunterlagen heruntergeladen werden.

Ausschreibende Stelle:

Stadt Coburg
Personal- und Organisationsamt
Zentrale Beschaffungsstelle
Steingasse 18
96450 Coburg
Telefon: 09561/89-3155
Fax: 09561/89-63159
E-Mail: Beschaffungsstelle@coburg.de

Landratsamt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung von „Öffentlichen Ausschreibungen“ nach VOB/A

Bezeichnung der Maßnahme: Kreisstraße CO 4, BW 1010

Art des Auftrags: Bauaufträge (Tiefbau)

Ort der Leistung: Ottowind, Gemeinde Meeder, Lkr CO

Bezeichnung des Auftrags: Ersatzneubau der Grundgrabenbrücke Betonarbeiten, tiefbautechnische Arbeiten

Ausführungszeitraum: 09. KW 2019 – 26. KW 2019

Die ausschreibende Stelle führt das Vergabeverfahren im Auftrag eines anderen öffentlichen Auftraggebers:

Landratsamt Coburg
Fachbereich Tiefbau
Lauterer Straße 60
96450 Coburg

Den Gesamttext der Bekanntmachung können Sie auf der Internetseite „www.coburg.de/Vergabeseite“ od. www.tender24.de einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

Ausschreibende Stelle:

Stadt Coburg
Personal- und Organisationsamt
Zentrale Beschaffungsstelle
Steingasse 18
96450 Coburg
Telefon: 09561/89-3155
Fax: 09561/89-63159
E-Mail: Beschaffungsstelle@coburg.de

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1011 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖